



Grasshopper Fussball AG, Zürich

EINLADUNG

zur 8. ordentlichen
Generalversammlung der Aktionäre.
Freitag, 6. Mai 2005, 10.00 Uhr,
Türöffnung ab 9.30 Uhr.
Im GC-Clubzelt hinter der Nordtribüne
Stadion Hardturm, Hardturmstrasse 321,
8005 Zürich.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates:

1. **Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung per 30. Juni 2004; Bericht der Revisionsstelle**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung per 30. Juni 2004.

2. **Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführungsorgane**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsführungsorgane für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2003/2004 Entlastung zu erteilen.

3. **Verlängerung der Amtsdauer von Verwaltungsrat und Revisionsstelle bis zum Abschluss der Absorptionsfusion**

Der Verwaltungsrat beantragt die Verlängerung der Amtsdauer der Herren Egon Dachtler und Sven Zehnder als Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle BDO Visura, Zürich, bis zum Abschluss der Absorptionsfusion.

4. **Herabsetzung des Aktienkapitals von CHF 15 Mio. auf CHF 150'000.–**

Als vorbereitende Massnahme für die Absorptionsfusion gemäss Traktandum 5 beantragt der Verwaltungsrat, das Aktienkapital der Gesellschaft durch Reduktion der Aktienwerte um den Faktor 100 im Umfang von CHF 14'850'000.– herabzusetzen auf neu CHF 150'000.– (rückwirkend per 1. Januar 2005, 00:00 Uhr) und Art. 3 der Statuten dementsprechend wie folgt neu zu fassen:

«Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 150'000.– und ist eingeteilt in 800'000 Namenaktien (Sanierungsstimmrechtsaktien) mit einem Nennwert von je CHF 0.02, 800'000 Namenaktien (Stimmrechtsaktien) mit einem Nennwert von je CHF 0.10, 225'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20 und 225'000 Inhaberaktien (Sanierungsstimmrechtsaktien) mit einem Nennwert von je CHF 0.04. Die Aktien sind vollständig liberiert.»

5. **Genehmigung des Fusionsvertrages vom 16. März 2005 betreffend Absorption der Gesellschaft durch die Neue Grasshopper Fussball AG, Zürich**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Fusionsvertrages vom 16. März 2005, der den Übergang aller Aktiven und Passiven der Gesellschaft auf die Neue Grasshopper Fussball AG, Zürich, vorsieht (rückwirkend per 1. Januar 2005). Mit Vollzug der Fusion wird die Gesellschaft aufgelöst.

6. **Varia**

Erläuterungen zu einzelnen Traktanden

1. Erläuterungen zum Traktandum 1: Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung per 30. Juni 2005; Bericht der Revisionsstelle.

Infolge von grosszügigen Unterstützungsleistungen (insbesondere Forderungsverzichten) ist die Gesellschaft in der Lage, per Ende des letzten Geschäftsjahres ein knapp positives Eigenkapital auszuweisen.

2. Erläuterungen zum Traktandum 4: Herabsetzung des Aktienkapitals

Im Hinblick auf die geplante Absorptionsfusion gemäss Traktandum 5 soll als vorbereitende Massnahme das Aktienkapital der Gesellschaft von derzeit

CHF 15'000'000.– durch Reduktion der Aktienwerte um den Faktor 100 auf neu CHF 150'000.– herabgesetzt werden.

In ihrem besonderen Revisionsbericht vom 16. März 2005 im Sinne von Art. 732 Abs. 2 OR hat die BDO Visura, Zürich, festgestellt, dass die Forderungen der Gläubiger trotz Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.

Da das Aktienkapital zum Zweck der Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz im Umfang von CHF 14'850'000.– in einem Betrag herabgesetzt wird, der die Unterbilanz nicht überschreitet, kann gemäss Art. 735 OR eine Aufforderung an die Gläubiger und ihre Befriedigung oder Sicherstellung unterbleiben.

3. Erläuterungen zum Traktandum 5: Fusion mit Neue Grasshopper Fussball AG

Die Gesellschaft erzielt seit einiger Zeit erhebliche Verluste. Sie weist per 1. Januar 2005 auch nach erfolgter Kapitalherabsetzung gemäss Traktandum 4 immer noch einen erheblichen Kapitalverlust auf, indem ihr Eigenkapital praktisch aufgebraucht ist. Ohne Forderungsverzicht per 31. Dezember 2004 seitens eines Gläubigers in ganz erheblichem Umfang wäre sie massiv überschuldet.

Gemäss Fusionsvertrag soll die Gesellschaft rückwirkend per 1. Januar 2005 auf dem Weg der Absorption mit der Neue Grasshopper Fussball AG, Zürich, verschmolzen werden. Der Zusammenschluss bezweckt als Sanierungsfusion im Sinne von Art. 6 des Fusionsgesetzes, einen Konkurs der Gesellschaft zu vermeiden.

Als Folge der Fusion werden die Geschäftsbereiche der beiden Gesellschaften in sanierter Form in der übernehmenden Gesellschaft zusammengefasst und weitergeführt.

In seinem Fusionsbericht vom 16. März 2005 hat der Verwaltungsrat die Fusion in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nach den Bestimmungen von Art. 14 Abs. 3 des Fusionsgesetzes erläutert.

Der Fusionsvertrag sieht im Sinne von Art. 8 Abs. 2 des Fusionsgesetzes vor, dass mit Zustimmung von 90% sämtlicher Aktienstimmen der Gesellschaft deren Aktionäre keine Aktien der übernehmenden Neue Grasshopper Fussball AG erhalten, da die Aktien der Gesellschaft praktisch wertlos sind. Dennoch erhalten die Minderheitsaktionäre eine Abfindung in der Höhe des herabgesetzten Nennwertes ihrer Aktien.

In ihrem Prüfungsbericht vom 16. März 2005 im Sinne von Art. 15 Abs. 4 des Fusionsgesetzes hat die BDO Visura, Zürich, bestätigt, dass die Barabfindung den Vorschriften des Fusionsgesetzes entspricht. In diesem Zusammenhang weist die BDO Visura insbesondere darauf hin, dass die Gesellschaft einen Kapitalverlust nach Art. 725 Abs. 1 OR aufweist und dementsprechend sanierungsbedürftig ist, und dass der Zusammenschluss als Sanierungsfusion im Sinne von Art. 6 des Fusionsgesetzes bezweckt, einen Konkurs der Gesellschaft zu vermeiden.

Geschäftsbericht/Fusionsdokumente

Der Geschäftsbericht 2003/2004 mit dem Jahresbericht, der Jahresrechnung und dem Bericht der Revisionsstelle sowie sämtliche Fusionsdokumente gemäss Art. 16 Abs. 1 des Fusionsgesetzes liegen ab dem 1. April 2005 am Sitz der Gesellschaft, Hardturmstrasse 321, Postfach 217, 8037 Zürich, zur Einsicht der Aktionäre auf. Die Aktionäre sind berechtigt, die Zustellung dieser Dokumente zu verlangen.

Eintrittskarten/Stimmkarten

Namenaktionäre, die am 8. April 2005 im Aktienregister eingetragen sind, erhalten die Eintrittskarte sowie weitere Unterlagen zur Traktandenliste direkt zugestellt. In der Zeit vom 8. April 2005 bis 6. Mai 2005 ist das Aktienregister geschlossen. Es werden keine Eintragungen mit Stimmrecht vorgenommen.

Inhaberaktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen möchten, können ihre Eintrittskarten und die weiteren Unterlagen zur Traktandenliste bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung, d.h. bis spätestens Freitag, 29. April 2005, bei der nachstehenden Stelle verlangen:

Grasshopper Fussball AG, Aktienbüro, Herr Peter Landolt, Hardturmstrasse 321, Postfach 217, 8037 Zürich (Tel.: 01/447 46 52).

Die Abgabe der Eintrittskarte/Stimmkarte erfolgt gegen Hinterlegung der Inhaberaktien am Sitz der Gesellschaft oder gegen Abgabe einer Bestätigung einer Bank mit Sitz in der Schweiz, wonach diese Aktien bei dieser Bank im Depot liegen und bis und mit 6. Mai 2005 nicht veräussert werden können. Die Eintrittskarte/Stimmkarte wird spätestens am 2. Mai 2005 verschickt.

Stellvertretung/Vollmacht

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen möchten, können sich durch einen anderen Aktionär oder durch ihre Depotbank vertreten lassen.

Die entsprechende Vollmachtserklärung ist mit dem Antwortschein beim Aktienbüro zu beziehen und bis spätestens 29. April 2005 an dieses zu senden.

Depotvertreter

Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR bitten wir, dem Aktienbüro Anzahl, Art und Nennwert der von ihnen vertretenen Aktien frühzeitig bekanntzugeben, spätestens jedoch bis zum 2. Mai 2005, 10.00 Uhr. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Zürich, 31. März 2005

Grasshopper Fussball AG
Der Verwaltungsrat